



Satzung der Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG

Präambel

Als fest mit der Region RheinAhrEifel verbundenes Kreditinstitut fördert und stärkt die Volksbank RheinAhrEifel eG die heimische Region unter dem Motto:

„Wir sind Heimat“.

Im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Menschen, die im Geschäftsgebiet der Volksbank RheinAhrEifel eG leben und arbeiten, engagiert sich die Volksbank RheinAhrEifel eG seit Jahrzehnten in den unterschiedlichsten Bereichen und ist bestrebt, ihre zahlreichen wohltätigen Aktivitäten in einer rechtsfähigen Stiftung zu bündeln und so zugleich ihrem regionalen Engagement besonderen Ausdruck zu verleihen. Diese Überzeugung ist nicht zuletzt den genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung entlehnt.

Dies vorausgeschickt, hat sie an ihrem Hauptsitz am 23.11.2009 unter dem Namen

“Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“

eine rechtsfähige Stiftung errichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und führt den Namen

“Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“.

2. Sie hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Abgabenordnung (AO))
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 AO)
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 AO)
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, inklusive der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 7 AO)
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 8 AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 AO)
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 12 AO)
- die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 21 AO)
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 22 AO)
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie des Amateurfunkens und des Freifunks (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 23 AO)
- die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)
- die Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 54 Abs. 1 AO),

insbesondere im Geschäftsgebiet der Volksbank RheinAhrEifel eG.



2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.

Daneben kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere (beispielhafte Aufzählung) durch die Förderung und Unterstützung

- von Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen, der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsberatungsstellen,
- von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und Selbsthilfegruppen,
- von Altenbetreuungs- und -pflegeeinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen,
- von Kunstsammlungen, Chören, der Pflege des Liedgutes, von Wettbewerben und Preisverleihungen und heimatkundlicher Beiträge und Dokumentationen,
- von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
- der Ausbildung Jugendlicher, von Forschungs- und wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten,
- des Naturschutzgedankens und die Durchführung von Naturschutzprojekten wie Renaturierungsmaßnahmen oder Umweltprojekten von Schulen,
- der Fort- und Weiterbildung und Vergabe von Stipendien,
- bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch die örtlichen Feuerwehren,
- von Not leidenden oder sozial gefährdeten Menschen.



3. Die in § 2 Nr. 2 genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwirklichen.
4. Es müssen nicht in jedem Jahr alle Zwecke erfüllt werden, auch nicht mit gleicher Gewichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie hat Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Ziffer 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Stärkung der Ertragskraft zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.



3. Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck verwirklicht wird, soll mittelfristig – d.h. bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2018 - mindestens 2.000.000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) betragen. Etwaige Zustiftungen während dieses Zeitraumes bleiben dabei unberücksichtigt.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.

5. Die Stiftung bietet einen gemeinsamen Rahmen für einzelne Stiftungsfonds und unselbstständige Stiftungen. Die Stiftung gibt Menschen und Bürgerinitiativen, die über die Gründung einer Stiftung nachdenken, die Möglichkeit, sich mit dem Thema „Stiften“ vertraut zu machen. Unter dem Dach der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ können namensgebundene oder zweckgebundene Stiftungsfonds errichtet werden. Ebenso können treuhänderische Stiftungen als Sondervermögen von der Stiftung verwaltet werden. Die Annahme und Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Stiftungsvorstand. Die Stiftung erbringt Verwaltungs- (Treuhand-) Leistungen ausschließlich gegenüber steuerbegünstigten Körperschaften (Treuhandstiftungen). Sie ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Erfüllung der Satzungszwecke für die Vermögensverwaltung ein angemessenes Entgelt, insbesondere zur Deckung der eigenen Kosten, zu verlangen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.



4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen von der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Vorstand der Volksbank RheinAhrEifel eG. Die Stifterin, die Volksbank RheinAhrEifel eG, insoweit vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und mindestens einer weiteren vertretungsberechtigten Person (Bankvorstand, Prokurist etc.), gehört dem Vorstand der Stiftung stets an.
3. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder der Stifterin Volksbank RheinAhrEifel eG.
4. Dem Vorstand sollen ansonsten nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



5. Die Amtszeit der geborenen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 3 ist kongruent zur Amtszeit als Vorstandsmitglied der Stifterin. Die Amtszeit der gekorenen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 4 beträgt vier Jahre.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Gekorene Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Scheidet ein gekorenes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Nachbesetzung ist optional, sofern nicht die Mindestbesetzung gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung unterschritten wird.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,



- die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Sitzungen können auch ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder (virtuell) oder unter teilweise physischer Präsenz der Vorstandsmitglieder (hybrid) durchgeführt werden. Erforderliche Zugangsdaten zur Teilnahme und Mitwirkung werden mit der Einberufung zur Verfügung gestellt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Diese Vertretungsregelung ist auch dann möglich, wenn es nur zwei Vorstandsmitglieder gibt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
6. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.



- Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden als Sitzungsleiter und dem von ihm jeweils zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollanten, der auch eine dritte Person sein kann, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kuratorium

- Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen.
- Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind der Aufsichtsratsvorsitzende und die jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Regionalbeiräte der Stifterin.
- Dem Kuratorium sollen ansonsten Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- Die Amtszeit der geborenen Kuratoriumsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 3 ist kongruent zur Amtszeit der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat bzw. Regionalbeirat. Die Amtszeit der gekorenen Kuratoriumsmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 4 beträgt vier Jahre.
- Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in das Kuratorium gewählt werden.
- Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein gekorenes Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser



Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Scheidet ein gekorenes Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes (soweit es sich um weitere Vertretungsberechtigte der Volksbank – siehe § 7 Abs. 2 – handelt: Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung).
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige und/oder sonstige Dritte hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 12

Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt, steuerlich in gleicher Weise anerkennenswert ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit jeweils von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde



wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensausfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftung legt der Stiftungsbehörde keine Jahresrechnung vor.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung in Kraft.